

**Persönliche Übergabe**

Windpark Wettelingen GmbH & Co. KG  
Vertreten durch die Zephyros Energy  
Verwaltungs GmbH diese vertreten durch die  
Geschäftsführer Herrn Thomas Friedli und Herrn  
Jan Weimer  
Burg Lichtenfels 1  
35104 Lichtenfels

Geschäftszeichen: RPKS - 33.1-53 e 0205/1-2020/1  
Ihr Ansprechpartner/in: Frau Freitag / Frau Kromm  
Telefon/ Fax: 0561 106 – 2883 / 2885  
E-Mail: Jana.Freitag@rpk.s.hessen.de  
Carola.Kromm@rpk.s.hessen.de  
Datum: 19.12.2024

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 14.03.2023 wird der

**Windpark Wettelingen GmbH & Co. KG**  
**Burg Lichtenfels 1, 35104 Lichtenfels**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Breuna 4 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flur-Stück	Rechtswert	Hochwert
WEA B1	Wettelingen	11	19	512127	5698473
WEA A1	Wettelingen	11	44	512495	5698429
WEA A2	Wettelingen	13	82/1	512108	5698897
WEA B2	Wettelingen	12	171	512549	5698773

Mit der Errichtung der 4 WEA werden 5 Altanlagen vom Typ Enercon E-40 – 5.40 zurückgebaut.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA A2 und WEA B1) des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 229,13 m, einer Nabenhöhe von 160 m, eines Rotordurchmessers von 138,25 m und eine Nennleistung von 4,26 MW sowie
- Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA A1 und WEA B2) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Gesamthöhe von 246,60 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m, eines Rotordurchmessers von 160 m und eine Nennleistung von 5,56 MW sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf 30 Jahre nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 12 LuftVG
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz - HDSchG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 14.03.2023, zuletzt ergänzt am 28.11.2024

Antragsunterlagen bestehend aus: 5 Ordner + Typenprüfung (separate Ordner)

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
<b>Ordner 1</b>	
<b>1. Genehmigungsantrag vom 14.03.2023</b>	
Deckblatt	0-1
Ergänzende Anmerkungen zum BImSchG-Antrag	1-1
Anwendung § 6 Abs. 1 WindBG	1-2 – 1-4
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	1-5 – 1-19
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2-1 – 2-8</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>3-1 – 3-9</b>
<b>4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen</b>	
Datenblatt – Angaben zu den voraussichtlichen Projekt- Investitionen	4-1
Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3	4-2
Herstell- und Rohbaukosten E-138 EP3 E3	4-3
Handelsregisterauszug Windpark Wettesingen GmbH & Co. KG	4-4 – 4-5
Kostenabschätzung für Rückbau E-160 EP5 E3	4-6
Kostenabschätzung für Rückbau E-138 EP3 E3	4-7
Verweis Nutzungsverträge	4-8
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	
Tabellarische Übersicht - Repoweringprojekt Windpark Wettesingen	5-1
Auszug aus Teilregionalplan Energie Nord-Hessen	5-2
Übersichtskarte auf Basis OpenStreetMap mit Darstellung der fünf Bestands-WEA und den vier Neu- WEA mit Abgrenzung der Windvorrangfläche	5-3
Übersichtskarte PG 10 im Maßstab 1:10000	5-4
Übersichtskarte PG 4 (ohne Planung) im Maßstab 1:5000	5-5
Übersichtskarte PG 4 (mit Planung) im Maßstab 1:5000	5-6
Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:2000	5-7

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Abstände zu Wohnbebauungen - Übersichtskarte TK25 im Maßstab 1:15000	5-8
Auszug aus Anhang zum Umweltbericht / Steckbrief Teilregionalplan Energie-Nord-Hessen / Windvorrangfläche KS54	5-9
Anforderungen Transportwege und Kranstellflächen zum Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3	5-10 – 5-41
Anforderungen Transportwege und Kranstellflächen zum Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E3	5-42 – 5-73
Informative Darstellung der Erschließung Windbedingungen am Standort / Auszug aus RPKS_Windhöflichkeit_v2_0	5-74 – 5-76 5-77
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-1
Herstellerdokumente WEA Enercon E-160 EP5 E3	
Kurzzusammenfassung Technisches Datenblatt E-160 EP5 E3	6-2 – 6-3
Technische Beschreibung E-160 EP5 E3	6-4 – 6-19
Technisches Datenblatt E-160 EP5 E3	6-20 – 6-29
Datenblatt Gondelabmessungen E-160 EP5 E3	6-30
Datenblatt Gewichte Gondel E-160 EP5 E3	6-31
Datenblatt Turm E-160 EP5 E3	6-32
Auftragsbestätigung TÜV Nord Typen-Zertifizierung E-160 EP5 E3	6-33 – 6-34
Technische Beschreibung Farbgebung E-160 EP5 E3	6-35
Technische Beschreibung Eigenbedarf E-160 EP5 E3	6-36 – 6-48
Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 E-160 EP5 E3	6-49 – 6-65
Herstellerdokumente WEA Enercon E-138 EP3 E3	
Kurzzusammenfassung Technisches Datenblatt E-138 EP3 E3	6-65 – 6-66
Technische Beschreibung E-138 EP3 E3	6-67 – 6-90
Technisches Datenblatt E-138 EP3 E3	6-91 – 6-101
Datenblatt Gondelabmessungen E-138 EP3 E3	6-102
Datenblatt Gewichte Gondel E-138 EP3 E3	6-103
Datenblatt Turm E-138 EP3 E3	6-104
Auftragsbestätigung TÜV Nord Typen-Zertifizierung E-138 EP3 E3	6-105 – 6-106

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Technische Beschreibung Farbgebung E-138 EP3 E3	6-107
Technische Beschreibung Eigenbedarf E-138 EP3 E3	6-108 – 6-120
Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 E-138 EP3 E3	6-121 – 6-136
Ansichtszeichnung WEA Enercon E-160 EP5 E3	6-137
Zusammenbauzeichnung Gondel Enercon E-160 EP5 E3	6-138
Ansichtszeichnung WEA Enercon E-138 EP3 E3	6-139
Zusammenbauzeichnung Gondel Enercon E-138 EP3 E3	6-140
Technische Beschreibung Fundament Enercon E-160 EP5 E3	6-141
Technische Beschreibung Turm Enercon E-160 EP5 E3	6-142
Technische Beschreibung Fundament Enercon E-138 EP3 E3	6-143
Technische Beschreibung Turm Enercon E-138 EP3 E3	6-144
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
Formular 7/1 E-160 EP5 E3	7-1
Übersicht Sicherheitsdatenblätter für E-160 EP5 E3 Anlagen	7-2
Formular 7/2 E-160 EP5 E3	7-3
Formular 7/1 E-138 EP3 E3	7-4
Übersicht Sicherheitsdatenblätter für E-138 EP3 E3 Anlagen	7-5
Formular 7/2 E-138 EP3 E3	7-6
Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe bei E- 160 EP5 E3	7-7 – 7-27
Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe bei E- 138 EP3 E3	7-28 – 7-46
Sicherheitsdatenblätter E-160 EP5 E3	
Klüberplex AG 11-461	7-47 – 7-73
TIBOREX ABSOLUTE	7-74 – 7-83
Goracon Special Trac Oil GTO 68	7-84 – 7-93
Mobil SHC 632	7-94 – 7-108
Midel 7131	7-109 – 7-116
RENOLIN UNISYN CLP 220	7-117 – 7-126
HHS 2000 500ML	7-127 – 7-150
RENOLIN ZAF 32 LT	7-151 – 7-161
Mobil SHC GEAR 460	7-162 – 7-174

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
CARTER SG 220	7-175 – 7-190
GLYSANTIN G30 Ready Mix/50 pink	7-191 – 7-207
RENOLIN UNISYN CLP 68	7-208 – 7-217
Mobil SHC Grease 461 WT	7-218 – 7-232
MOBILITH SHC 460	7-233 – 7-246
Sicherheitsdatenblätter E-138 EP3 E3 Klüberplex AG 11-461	7-247 – 7-272
Goracon Special Trac Oil GTO 68	7-273 – 7-282
Shell Spirax S4 TXM	7-283 – 7-304
TECTROL GEAR CLP 220	7-305 – 7-311
MOUSSEAL-CF F-30 #2044	7-312 – 7-330
Midel 7131	7-331 – 7-335
Klübersynth GH 6-220	7-336 – 7-354
NYROSTEN N 113 (AEROSOL)	7-355 – 7-365
Mobil SHC GREASE 460 WT	7-366 – 7-379
Glykosol N 45%	7-380 – 7-388
RENOLIN UNISYN CLP 220	7-389 – 7-398
Klüberplex BEM 41-141	7-399 – 7-418
HHS 2000 500ML	7-419 – 7-438
RENOLIN ZAF 32 LT	7-439 – 7-449

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
DEMAG SPEZIALSCHMIERFETT KETTE	7-450 – 7-459
Liebherr Spezialfett 1026 LS	7-460 – 7-468
Shell Gadus S5 T460 1.5	7-469 – 7-487
Enercon Erklärung Abwasser	7-488
 <b>Ordner 2</b>	
<b>8. Luftreinhaltung -entfällt-</b>	
<b>9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	
Abfallmengen Anlagenaufbau E-160 EP5 E3	9-1
Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3 E3	9-2
Abfallmengen Anlagenbetrieb E-138 EP3 E3	9-3
Stellungnahme Abfallentsorgung Enercon	9-4
<b>10. Abwasserentsorgung –entfällt-</b>	
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen –entfällt-</b>	
<b>12. Abwärmenutzung –entfällt-</b>	
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	
Schallimmissionsprognose Wettetingen (Repowering) Rev. 1	13-1 – 13-50
Anhang zur Schallimmissionsprognose Wettetingen (Repowering) Rev. 1	13-51 – 13-111
Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s zur E-160 EP5 E3	13-112 – 13-126
Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s zur E-138 EP3 E3	13-127 – 13-141
Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s zur E-160 EP5 E3	13-142 – 13-149
Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s zur E-138 EP3 E3	13-150 – 13-157
Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe zur E-160 EP5 E3	13-158 – 13-213
Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe zur E-138 EP3 E3	13-214 – 13-238

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Technisches Datenblatt Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe zur E-160 EP5 E3	13-239 – 13-254
Technisches Datenblatt Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe zur E-138 EP3 E3	13-255 – 13-264
Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5	13-265
Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen EP1 bis EP3	13-266 – 13-267
Technische Beschreibung Schalloptimierung bei Enercon-Anlagen	13-268 – 13-270
Schattenwurfanalyse Wettelingen (Repowering) Rev. 2	13-271 – 13-299
Anhang zum Schattenwurfanalyse Wettelingen (Repowering) Rev. 2	13-300 – 13-356
Anhang 2 Detailergebnisse zur Schattenwurfanalyse Wettelingen (Repowering) Rev. 2	13-357 – 13-423
Technische Beschreibung Schattenwurfabschaltung Enercon Windenergieanlagen Baureihe EP5	13-424 – 13-428
Technische Beschreibung Schattenwurfabschaltung Enercon Windenergieanlagen Baureihe EP1, EP2, EP3	13-429 – 13-434
Technische Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5	13-435
<b>14. Anlagensicherheit</b>	
Technische Beschreibung Anlagensicherheit Enercon Windenergieanlagen	14-1 – 14-10
Technische Beschreibung Anlagensicherheit Enercon EP5 Störfallverordnung - 12. BImSchV	14-11 – 14-20 14-21
Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	14-22 – 14-31
Technische Beschreibung Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte	14-32 – 14-38
Enercon Eisansatzerkennung (PI-CS) für die Anlagentypen E-160 EP5 und E-138 EP3	14-39 – 14-63
Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Enercon Windenergieanlagen EP5	14-64 – 14-75
Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung EP3	14-76 – 14-100
TÜV NORD Gutachten Eiserkennungssystem	14-100 – 14-122

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung	14-123 – 14-143
TÜV NORD Gutachten Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren	14-144 – 14-176
Herstellereklärung TÜV NORD Gutachten ENERCON Kennlinienverfahren E-115 EP3 E4 und E-138 EP3 E3	14-177
Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	14-178 – 14-189
Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5	14-190
<b>15. Arbeitsschutz</b>	
Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	15-1
Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung EP5	15-2 – 15-7
Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung EP1, EP2, EP3, EP4	15-8 – 15-42
Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	15-43 – 15-46
Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	15-47 – 15-51
Wartungsplan	15-52 – 15-61
Flucht und Rettungsplan	15-62
<b>16. Brandschutz</b>	
Allgemeines Brandschutzkonzept BSK E-160 EP5 E3 NH 166 HT	16-1 – 16-24
Allgemeines Brandschutzkonzept BSK E-138 EP3 E3 NH 160 HT	16-25 – 16-47
Technische Beschreibung Brandschutz EP5	16-48 – 16-53
Technische Beschreibung Brandschutz EP1, EP2, EP3	16-54 – 16-59
Technische Beschreibung Blitzschutz	16-60 – 16-75
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
Erläuterung zu den Wassergefährdenden Stoffen	17-1
<b>Ordner 3</b>	
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen</b>	
Bauantragsformular (§69 HBO)	18-1 – 18-2

**Bezeichnung****Seiten**

Amtliche Liegenschaftskarten zu den vier Standortgrundstücken im Maßstab 1:1000	18-3 – 18-6
Gesamtlageplan im Maßstab 1:2000	18-7
Einzelplan WEA-A1 im Maßstab 1:1000	18-8
Einzelplan WEA-A2 im Maßstab 1:1000	18-9
Einzelplan WEA-B1 im Maßstab 1:1000	18-10
Einzelplan WEA-B2 im Maßstab 1:1000	18-11
Übersichtstabelle der WEA-Standort-Flurstücke und der WEA-Standortkoordinaten	18-12
Abstandsflächenberechnung E-160 EP5 E3 mit 166,6m NH	18-13
Abstandsflächenberechnung E-138 EP3 E3 mit 160m NH	18-14
Planzeichnung mit Baulastradius bzgl. Standort WEA-A1 im Maßstab 1:1000	18-15
Planzeichnung mit Baulastradius bzgl. Standort WEA-A2 im Maßstab 1:1000	18-16
Planzeichnung mit Baulastradius bzgl. Standort WEA-B1 im Maßstab 1:1000	18-17
Planzeichnung mit Baulastradius bzgl. Standort WEA-B2 im Maßstab 1:1000	18-18
Planzeichnungen mit den jeweils ermittelten Abstandsflächen (Baulastflächen) bzgl. der Standorte WEA-A1 ; WEA-A2 ; WEA-B1 ; WEA-B2 im Maßstab 1:1000	18-19 – 18-22
Übersichtstabelle mit den von Baulastflächen betroffenen Flurstücken	18-23
Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	18-24
Versicherungsbestätigung	18-25 - 18-26
Übersichtstabelle zum voraussichtlichen Flächenverbrauch bei der Errichtung und dem Betrieb der vier geplanten Neu-WEA	18-27
Planzeichnung mit den erforderlichen Lagerflächen für Erdaushubmaterial im Maßstab 1:4000	18-28
WET_Rueckbauerklärung_2023-03-13 - unterzeichnet	18-29 - 18-30
WET_Rueckbauerklärung_2023-03-13 - unterzeichnet_handschriftl	18-31
2022-02-02-WET_Gesamtplan_M2000_DIN A1	18-32
Tabellarische Übersicht - Flächen-Rekultivierung nach Rückbau von 5x E-40 Bestandsanlagen	18-33
Baugrundgutachten - Ingenieurgeologisches Gutachten / BBU Dr. Schubert GmbH & Co.KG	18-34 – 18-123

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Gutachten Standorteignung	18-124 – 18-188
Technische Beschreibung Sektormanagement EP5	18-189 – 18-195
Technische Beschreibung Sektormanagement EP3	18-196 – 18-210
Typenprüfung E-160 EP5 E3 (befindet sich nur in dem "Zusatz- Ordern Typenprüfung 01)	
Typenprüfung E-138 EP3 E3 (befindet sich nur in dem "Zusatz- Ordern Typenprüfung 02)	
 <b>Ordner 4</b>	
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
Formular 19/2	19-1 – 19-2
Fachtechnische Bewertung (Airbus Defence and Space GmbH)	19-3 – 19-33
Übersichtskarte mit den vier geplanten Neu-WEA im Maßstab 1:25.000	19-34
Übersichtsplan-TK25 mit 4x Neu-WEA und 5x Bestands-WEA im Maßstab 1: 15000	19-35
Fachgutachten Avifauna	19-36 – 19-152
Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Schwarzstörchen	19-153 – 19-230
Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen	19-231 – 19-276
Denkmalschutz	19-277 – 19-318
Bodenschutz	19-319 – 19-379
 <b>Ordner 5</b>	
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	19-380 – 19-504
Visualisierungen zum LBP (Anhang 3)	19-505 – 19-517
Eiswurf und Eisfall	19-518 – 19-560

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ertragsabschätzung in Anlehnung an § 45b BNatschG	19-561 – 19-604
<b>20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung –entfällt-</b>	
<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	
Maßnahmen zur Betriebseinstellung	21-1
<b>Ergänzungsunterlagen vom 28.11.2024</b>	
<b>Zu 5 Standort und Umgebung der Anlage</b>	
Verkehrskonzept	1
Anlieferung der Großkomponenten	2
Abstände der WEA A1 und WEA A2 zur Landesstraße L3312	3

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Bedingungen

#### 1.1

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der 4 Windenergieanlagen ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die folgenden Bestandsanlagen vollständig zurückgebaut werden:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flur-Stück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Wettesingen	13	83/1	512201	5699064
WEA 02	Wettesingen	12	194	512482	5699016
WEA 03	Wettesingen	11	27/1	512384	5698672
WEA 04	Wettesingen	11	34/2	512242	5698416
WEA 05	Wettesingen	11	53/2	512543	5698362

### 2. Allgemeines

#### 2.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

#### 2.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

#### 2.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### 2.4.

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Ein abweichender Aufbewahrungsort kann mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

#### 2.5.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 2.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 2.7.

Jede Windenergieanlage darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

#### 2.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die zuständige Überwachungsbehörde – Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61-10 6-0 – ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, **sofort** telefonisch zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

#### 2.9.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

#### 2.10.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen, Wartungen und Reparaturen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.11.

Die Anlagedaten / Betriebsparameter des SCADA-Systems sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.12.

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1. Lärm

3.1.1.

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlagen Enercon E-160 EP5 E3 und Enercon E-138 EP3 E3 dürfen folgende max. zul. Emissionspegel tags und nachts bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$ (tags und nachts)	Betriebsmodus
WEA (A1, B2) Enercon E-160 EP5 E3 TES/5.560kW	<b>106,8 dB(A)</b>	Mode BM 0s oder Volllast
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 105,1 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 106,8 \text{ dB(A)}$	
WEA (A2, B1) Enercon E-138 EP3 E3 TES/4.260kW	<b>106,0 dB(A)</b>	Mode BM 0s oder Volllast
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 104,3 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 106,0 \text{ dB(A)}$	
	$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel $L_W$ = deklariertes (mittlerer) Schallleistungspegel $\sigma_R$ = Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A)) $\sigma_P$ = Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))	

Oktav-Schalleistungspegel (E-160) (nach Dokument D02250996/2.0-de) für Le, max, Okt - <b>Volllast</b>										
Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
<b>Le, max, Okt[dB]*</b>	77,9	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5
Oktav-Schalleistungspegel (E-138) (nach Dokument D1018700/3.0-de) für Le, max, Okt - <b>Volllast</b>										
<b>Le, max, Okt[dB]*</b>	80,1	89,4	95,1	98,3	101,5	103,6	99,9	91,0	72,4	107,7

\* Hinweis: Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schalleistungspegel auf Basis von Le,max

### 3.1.2.

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

### 3.1.3.

Bis zum Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Schalleistungspegel sind die Anlagen zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Pegels liegen muss, sofern bis zur Inbetriebnahme keine Vermessung des Betriebsmodus vorliegt. Ist ein solcher Pegel nicht verfügbar, sind die Anlagen bis zum messtechnischen Nachweis nachts außer Betrieb zu nehmen.

## 3.2. Messungen Lärm

### 3.2.1.

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Ist die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht einzuhalten, kann diese in Absprache mit der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel verlängert werden.

### 3.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

### 3.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

#### 3.2.4.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

#### 3.2.5.

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel umgehend, möglichst drei Tage vorher mitzuteilen.

#### 3.2.6.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die vorgenannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung, jedoch nicht die Mess- und Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

#### 3.2.7.

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, für die Anlagentypen vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden, wenn das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WEA (Zusatzbelastung) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Die Dreifachvermessung ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

#### 3.2.8.

Für den Fall, dass die Emissions- oder Immissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

### **3.3. Schattenwurf**

#### 3.3.1.

Die Windenergieanlagen WP Wett-02 (A2), WP Wett-03 (B1) und WP Wett-04 (B2) sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros Jörg Fürtges - Power of Nature (ohne Berichtsnummer) vom 31.05.2022 zu betreiben.

#### 3.3.2.

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 4 (S.20) des o. g. Gutachtens genannten Immissionsorten, (im Gutachten Rezeptoren - RZ) „A bis J“ und „L“ der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

#### 3.3.3.

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

#### 3.3.4.

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

#### 3.3.5.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel, auf Verlangen vorzulegen.

## **4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 4.1.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

## 5. Naturschutz

5.1.

Der Baubeginn (Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen ([eingriffe@rpk.hessen.de](mailto:eingriffe@rpk.hessen.de))

5.2.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen ([eingriffe@rpk.hessen.de](mailto:eingriffe@rpk.hessen.de)).

5.3.

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt.

5.4.

Vor Baubeginn ist die Lage der Bauflächen abzuflocken. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten.

5.5.

Bei sämtlichen Arbeiten an und im Umfeld von Gehölzen ist die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – anzuwenden.

5.6.

Die im LBP unter Kapitel 5 genannten Maßnahmen VFa1 und VFa4 sowie die in Kapitel 6 genannte Kompensationsmaßnahme K2 sind verbindlich umzusetzen.

5.7.

Soll die Baufeldräumung innerhalb des Brutzeitraumes von Offenlandbrütern vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres beginnen, ist bis spätestens zum 01.03. des Jahres ein Vergrämungskonzept für Offenlandbrüter mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen ([eingriffe@rpk.hessen.de](mailto:eingriffe@rpk.hessen.de)).

5.8.

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln ([eingriffe@rpk.hessen.de](mailto:eingriffe@rpk.hessen.de)). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das

[https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz\\_kompensation.zip](https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip) heruntergeladen werden.

#### 5.9.

Die Windenergieanlagen A1, A2, B1 und B2 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit  $< 6$  m/s beträgt und die Temperatur  $\geq 10^\circ$  C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von  $< 0,2$  mm/h.

a. Vor Inbetriebnahme der WEA A1, A2, B1 und B2 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).

c. Der ONB sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

#### 5.10.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen A1, A2, B1 und B2 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der WEA A1 und der WEA A2 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten.

b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.

c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.

d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

#### 5.11.

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen A1, B1 und B2 eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt 46.140 € zu zahlen.

Diese beträgt für die

WEA A1 und B2: je 16.680 € pro Jahr (5,56 MW \* 3.000 €),

WEA B1: 12.780 € pro Jahr (4,26 MW \* 3.000 €).

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0644 8217

Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten. Die WEA A1, B1 und B2 dürfen nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

#### 5.12.

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die Windenergieanlagen A1, A2, B1 und B2 auf Grundlage der

Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre eine Ersatzzahlung in Höhe von 73.496,87 € zu leisten. Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d. h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 895 0030 24 1 271 031

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

5.13.

Für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Eingriffsbeginn eine Kompensationsmaßnahme im Umfang von 17.359 Biotopwertpunkten zur Zustimmung vorzulegen ([eingriffe@rpks.hessen.de](mailto:eingriffe@rpks.hessen.de)).

5.14.

Soll nach Ablauf der Genehmigung der Betrieb auf Antrag verlängert werden, ist für jedes weitere Betriebsjahr

a. für die Eingriffe in das Landschaftsbild an den Windenergieanlagen A1, A2, B1 und B2 insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von 8.302 Biotopwertpunkten sowie

b. für die eine Eingriffe in Natur und Landschaft an den WEA A1, A2, B1, B2 und der parkinternen Zuwegung insgesamt eine Kompensation im Umfang von 2.779 Biotopwertpunkten zu leisten.

5.15.

Vor Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ist eine kartografische Darstellung nachzureichen, die die Fläche der Kompensationsmaßnahme so aufteilt, dass die Flächengrößen der Teilflächen der Höhe des Kompensationsumfanges einer jeden Windenergieanlage entspricht.

## **6. Bodenschutz**

6.1.

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

6.2.

Durch Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung i.S. von DIN 19639 (vgl. dort Kap. 7) ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme, der Baufeldräumung sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung, insbesondere im Bereich des Repowering) die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes hinreichend beachtet und umgesetzt werden.

### 6.3.

Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die mit der bodenkundlichen Baubegleitung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

### 6.4.

Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird wie folgt umrissen:

- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen, bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag.
- Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (z.B. Zwischenlager-, Lager und Mietflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zuwegungen)
- Festlegung und Überwachung der aus Bodenschutz-Sicht notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Grundsätze (u.a. DIN 19731, Din 19639, DIN 18915, BVB-Merkblatt Bd. 2).
- Erstellung bodenschutzrelevanter Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten.
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche).
- Teilnahme an bodenschutzrelevanten Baubesprechungen.
- Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen).
- Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende.
- Dokumentation und Erfolgsmonitoring.

### 6.5.

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren. Die betreffenden Baustellenprotokolle sind der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der oberen Bodenschutzbehörde durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten nachzuweisen.

### 6.6.

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung im Sinne einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederherzustellen (Repowering). Bei der Behandlung des humosen Oberbodens (Mutterboden) ist die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

## **7. Wasserwirtschaft**

### 7.1.

Es dürfen nur Bau- und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die für das Grundwasser unschädlich sind und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.

### 7.2.

Die Arbeiten sind unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft so durchzuführen, so dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen kann.

### 7.3.

Sollten im Zuge der Arbeiten eine Grundwasserhaltung/-absenkung erforderlich werden, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Je nach Art und Menge der Wasserhaltung/Absenkung kann ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.

### 7.4.

Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte regelmäßig auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren.

### 7.5.

Sollten wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichend Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das vor Ort tätige Personal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren.

### 7.6.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Mineralöle, Altöle, Frostschutzflüssigkeiten aus Motorkühlern, Bremsflüssigkeiten und gebrauchten Batteriesäuren sind die Bestimmungen der § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

### 7.7.

Die Sicherung einer Anlage der Gefährdungsstufe A erfolgt im Rahmen der (betrieblichen) Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

7.8.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei Betankungen von Arbeitsmaschinen und Befüllen von Lagerbehältern ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Gewässern, Baugruben und offengelegtem Grundwasser einzuhalten.

7.9.

Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 AwSV zu ergreifen und die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

## **8. Luftverkehr**

8.1.

**Der Baubeginn und die Fertigstellung** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-0804-24-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
  - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
  - Höhe über Erdoberfläche
  - und Gesamthöhe über NHN
- anzuzeigen.

8.2.

An jeder Anlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) anzubringen.

8.3.

Die folgenden Auflagen gelten für jede einzelne Anlage.

### **8.3.1. Tageskennzeichnung:**

8.3.1.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die

Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 8.3.2. Nachtkennzeichnung

#### 8.3.2.1.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese

luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### 8.3.3. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

#### 8.3.3.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

#### 8.3.3.2.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

#### 8.3.3.3.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

#### 8.3.3.4.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### 8.3.3.5.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

#### 8.3.3.6.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

#### 8.3.3.7.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

#### 8.3.3.8.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

### 8.3.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

#### 8.3.4.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 8.3.4.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

### 8.3.5. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

#### 8.3.5.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

#### 8.3.5.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

- Diese Daten haben zu umfassen:
  - o Name des Standorts
  - o Art des Luftfahrthindernisses
  - o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
  - o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
  - o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
  - o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

#### 8.3.5.3.

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

**LLB: a KS 132**  
**DFS: He 10699-A1**

#### 8.3.5.4.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

#### 8.3.5.5.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

#### 8.3.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

##### 8.3.6.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind. Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

### 8.3.7. Meldepflichten im Betrieb:

#### 8.3.7.1.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

## 9. Baurecht

### 9.1.

Mit den Bauarbeiten für die geplanten 4 Windkraftanlagen (jeweils Errichtung des Turmes) darf erst begonnen werden, wenn folgende Anlagen oberirdisch vollständig demontiert sind:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flur-Stück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Wettesingen	13	83/1	512201	5699064
WEA 02	Wettesingen	12	194	512482	5699016
WEA 03	Wettesingen	11	27/1	512384	5698672
WEA 04	Wettesingen	11	34/2	512242	5698416
WEA 05	Wettesingen	11	53/2	512543	5698362

Ein Rückbau der Fundamente muss zu diesem Zeitpunkt ebenfalls erfolgt sein, wenn hiervon der Baugrund neuer Anlagen berührt wird.

### 9.2.

Die sich aus dem Prüfbescheid der **Typenprüfung Nr. 3662973-4-d vom 27.01.2023 des Herstellers Enercon (Hybridturm) und Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev. 1 vom 26.01.2022 des Herstellers Enercon (Hybridturm)** ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugrundeliegenden und der zugehörigen gutachterlichen Prüfberichte, Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage zu beachten und einzuhalten.

**(Typ Enercon E-138 EP3/ NH 160 m bzw. Enercon E-160 EP5 E3/ NH 166,6 m)**

### 9.3.

Der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektrotechnischen Komponenten, das Eiserkennungssystem, das Branderkennungssystem, die Feuerlöschanlage und die Blitzschutzanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige zu überprüfen.

### 9.4.

Voraussetzung für den Betrieb der WKA sind Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokolle der unabhängigen Sachverständigen, die die Mängelfreiheit bestätigen. Diese Protokolle sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Kassel (Außenstelle Hofgeismar) spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

Die unabhängigen Sachverständigen müssen der Aufzählung der Sachverständigen der in Hessen bauaufsichtlich eingeführten Techn. Baubestimmungen unter Anlage 2.7/10 angehören und nach der Hess. Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) anerkannt sein.

### 9.5.

Durch einen Sachverständigen des Herstellers ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und, dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

### 9.6.

Durch den unabhängigen Sachverständigen sind ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darstellen (z. B. Eisansatz, Turbulenz, Verschattung, Schall, usw.).

### 9.7.

Der Hersteller hat eine Liste der sich aus den Typenprüfungen ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angaben der Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen anzufertigen. Dies ist mit der v.g.. Konformitätsbescheinigung des Herstellers der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

### 9.8.

Der Baubeginn ist der Bauaufsicht zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

9.9.

Vor Baubeginn ist das Wartungspflichtenbuch (Bautechnische Unterlage entsprechend Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt) vorzulegen.

9.10.

Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen in Hessen anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach der Hess. Prüf- und Sachverständigen Verordnung (HPPVO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den Prüfsachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.

9.11.

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsicht nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement in Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

9.12.

Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Baugrundeigenschaften tatsächlich vorliegen.

9.13.

Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlage muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen.

9.14.

Das Sicherheitssystem der WKA muss zwei oder mehrere Bremssysteme enthalten (mechanisch, hydraulisch, elektrisch oder aerodynamisch) die geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen und zum Stillstand oder Leerlauf zu bringen.

9.15.

Die Windkraftanlagen sind mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem dem Eisfallgutachten entsprechend auszustatten. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsicht zur Verfügung zu stellen.

9.16.

Hinweisschilder (im Umkreis von 300 m zu den WEA) ist an den Zufahrtswegen der Windkraftanlagen sowie an den umliegenden betroffenen Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass die von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

9.17.

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist ein detaillierter Alarmplan vorzulegen. Dieser regelt insbesondere im Falle eines drohenden/ eingetretenen Rotorblattschadens, eines drohenden Turmversagens oder eines drohenden/ eingetretenen Brandfalles die Abschaltung der WEA, die Trennung vom Netz sowie die Benachrichtigung der Alarmierungsstellen (Leitstelle WEA, Feuerwehr, Polizei) und die weitere Schadensbegrenzung.

9.18.

Die Baumaßnahme ist ein Sonderbau gemäß § 2 (9) HBO. An den Windkraftanlagen sind daher wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Windenergie e.V. (BWE) anerkannt sein. Die Überprüfungen der Windkraftanlagen haben auf Grundlage der WEA-Genehmigung, der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt und der vom Bundesverband für Windenergie e.V. (BWE) herausgegebenen „Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung“ zu erfolgen.

9.19.

Die Prüffristen ergeben sich aus den o. g. Prüfberichten über die Typenprüfungen, insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

9.20.

Für die Protokollierung der Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen ist von den prüfenden Sachverständigen die zweiseitige Prüfbescheinigung zu verwenden. Diese ist ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsicht vorzulegen. Die o.g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen.

9.21.

Nach der Vorlage des ersten Prüfberichtes nach 2 Betriebsjahren kann auf Antrag das Intervall für die Prüfungen auf 4 Jahre, dies allerdings nur längstens bis zum 12. Betriebsjahr, verlängert werden.

9.22.

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 (2) HBO vorzulegen:

Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 (1) HBO genannten Kriterien.

## **10. Brandschutz**

10.1.

Die Brandschutzkonzepte des Büros Tegmeier BV-Nr. E-160 EP5/E3/166/HT Index A vom 16.07.2021 und BV-Nr. E-138EP3/E3/160/HT Index A vom 04.08.2021 sind umzusetzen, sofern es nicht durch die nachfolgenden Punkte ergänzt/korrigiert wird.

10.2.

Für beide WEA Typen ist eine Alarmierungseinrichtung, wie in den Antragsunterlagen beschrieben (Technische Beschreibung, Brandschutz für ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3 (Dokumenten-ID D0253903/4.1-de vom 18.03.2021 Seite 5 v. 6 Abs. 2 Schutzmaßnahmen während der Wartung), zu installieren.

10.3.

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein. Die Befahrung der externen Zuwegungen muss jederzeit sichergestellt sein. Radien und Belastbarkeit sind gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

10.4.

Die Windenergieanlagen müssen eine eindeutige Bezeichnung erhalten, die am Turmfuß gut ersichtlich ist. Die Kennzeichnungen sind in sinnvoller Höhe und Größe (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m, Schrifthöhe: mind. 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund) sowie auf dem Dach des Maschinenhauses / der Gondel anzubringen und mit dem Feuerwehrplan übereinstimmen. Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg zusehen ist.

10.5.

Für die Windkraftanlagen ist der vorgesehene Feuerwehrplan nach DIN 14095 und dem Fachblatt Feuerwehrpläne des Landkreises Kassel in den jeweils gültigen Fassungen mit dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel abzustimmen. Nach Freigabe wird die Verteilung der Pläne durch o.g. Fachbereich vorgenommen.

#### 10.6.

Durch den Betreiber ist ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens dem 5-fachen des Rotordurchmessers absperrern zu können. Die Vorhaltung eines Absperrsatzes für mehrere WKA im Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist dabei ausreichend, wenn dieser an einer zentralen - jederzeit erreichbaren - Stelle vorgehalten wird. Dieses ist vom Betreiber der Anlagen mit dem o. g. Fachbereich und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

#### 10.7.

Vor Inbetriebnahme ist ein Sonderalarmplan aufzustellen und mit dem FB Gefahrenabwehr abzustimmen. Diesen hat der Betreiber allen im Geltungsbereich Tätigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin ist dieser in einer Übung unter Einbeziehung der operativ-taktischen Einheiten des abwehrenden Brandschutzes zu erproben. Weiterhin sind regelmäßige Übungen (Zeitraum < 4 Jahre) zu gewähren.

#### 10.8.

Durch den Betreiber ist ein Objektverantwortlicher mit entsprechender Qualifikation nach VDE 0132 zu benennen. Dieser muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Bei einer Brandmeldung an die zuständige Leitstelle des Landkreises Kassel ist zeitgleich der Objektverantwortliche oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr an der Anlage zur Verfügung steht.

#### 10.9.

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist im Turmfuß an der Zugangstür von innen und außen anzubringen.

An der Zugangstür am Turmfuß ist ebenfalls die eindeutige Bezeichnung sowie die Telefonnummer der ständig besetzten Stelle auszuweisen.

#### 10.10.

Pro errichteter WEA ist ein „Waldbrandlöschset Hessen“ zu beschaffen, da sich dieses ebenfalls für Flächenbrandbekämpfung eignen. Diese sind an einer zentralen - jederzeit erreichbaren - Stelle gewartet vorzuhalten. Alternativ können die „Waldbrandlöschsets Hessen“ nachweislich der Feuerwehr Breuna übergeben werden.

## **11. Landwirtschaft**

### 11.1.

Geplante Rekultivierungs- und Tiefenlockerungsmaßnahmen der ggf. verdichteten Böden, hervorgerufen durch den Rückbau sowie Neuerrichtung der WEA, sind nach Abschluss der Bauarbeiten gemäß einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft mit praxisorientierten Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen sowie anschließende Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. Hierbei sind die §§ 1, 4 sowie 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

### 11.2.

Gemäß Antragsunterlagen sind Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Biotopwertverlustes in der Gemarkung Wettesingen, Flur 11, Flurstück 30 sowie Flur 12, Flurstück 172 in der Größe von 0,6 ha mit der Anlage von Blühstreifen geplant (siehe Maßnahme K2; jedoch ohne Erstaufforstung). Zu den Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Bewirtschaftung ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz weise ich darauf hin, dass es zu einer unkontrollierten Ausbreitung von unerwünschten Beikräutern/Kulturpflanzenbegleitern (z.B. Ackerkratzdistel, weißer Gänsefuß, Ampfer, Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose etc. je nach Standortgegebenheiten) kommen kann. Um das langfristige Ziel des Erhalts der Biodiversität zu erfüllen und sicherzustellen, ist eine praxisorientierte Bekämpfung dieser im Einzelfall zu prüfen und zuzulassen.

### 11.3.

Entstehende Schäden an Wirtschaftswegen und Feldüberfahrten, verursacht durch das Befahren mit Baumaschinen etc., sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich auszugleichen und mindestens ein gleichwertiger Ausgangszustand vor Baubeginn wiederherzustellen.

### 11.4.

Vorhandene Drainagen, die gegebenenfalls durch die Bauarbeiten beschädigt werden, müssen unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden oder gegebenenfalls neu verlegt werden.

### 11.5.

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzmarkierungen sind unverzüglich dauerhaft wiederherzustellen.

## **12. Denkmalschutz**

### 12.1.

Ich weise darauf hin, dass historische Grenzsteine und andere Klein- und Flurdenkmäler im Wald und im Außenbereich noch nicht vollständig erfasst sind. Sie können jedoch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSchG darstellen. Sollten während der Vorbereitung oder des Bauablaufes derartige Objekte aufgefunden werden, sind diese in situ zu belassen und an uns zu melden. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege entsprechend abzustimmen.

### 12.2.

Im Vorfeld der Errichtung der WEA A2, B2, B1 und A1 sind in deren Bauflächen inklusive Erdlager- und Baustelleneinrichtungsflächen Grabungsmaßnahmen vorzuschalten, um das erkannte Kulturgut zu dokumentieren und als Sekundärquelle zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

### 12.3.

Sämtliche archäologischen Befunde sind durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen, fachgerecht zu dokumentieren und Funde zu bergen.

### 12.4.

Im Bereich der Bauflächen <sup>1)</sup> ist zum Schutz der umgebenden Bodendenkmäler vor Befahrungsschäden eine optische Baufeldbegrenzung zu errichten und während der Bauzeit einzuhalten.

### 12.5.

Die geforderten Maßnahmen sind von wissenschaftlich qualifiziertem und denkmalfachlich geeignetem Personal und nach Maßgabe der hessischen Grabungsdokumentationsrichtlinien durchzuführen.

### 12.6.

Die geforderten denkmalpflegerischen Maßnahmen sind mit der Fachbehörde hessenARCHÄOLOGIE frühzeitig abzustimmen.

### 12.7.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### 12.8.

Sollten Bodendenkmäler betroffen sein, so sind diese weiträumig zu sichern.

## **13. Arbeitsschutz**

### 13.1.

Vor Beginn des Regelbetriebs (nach erfolgtem Probetrieb) sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

### 13.2.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1)

### 13.3.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine Überwachungsbedürftige Anlage. (BetrSichV, § 1 Abs. 1) Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

### 13.4.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

### 13.5.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)

### 13.6.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17)

## **14. Sicherheitsleistung**

### 14.1.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **160.000,00 € (Enercon E-138 EP3 E3/ NH 160 m) bzw. 166.600,00 €**

**(Enercon E-160 EP5 E3/ NH 166,6 m)** je Anlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel hinterlegt.  
**(Typ Enercon E-138 EP3/ NH 160 m bzw. Enercon E-160 EP5 E3/ NH 166,6 m)**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

#### 14.2.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

#### 14.3.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### 14.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels vor Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmung 14.1 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die vorgelegte Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde als Sicherungsmittel schriftlich anerkannt wurde.

Sofern bereits eine Sicherheitsleistung des Vorbetreibers vorgelegt wurde, bleibt diese solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht und von der zuständigen Behörde als Sicherungsmittel anerkannt wurde.

#### 14.5.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 14.1 und 14.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

## **V. Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

### **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 WEA B1 Enercon E-138 EP3 E3, GH 229,13 m, NH 160 m, RD 138,25 m, Nennleistung von 4,26 MW
- Betriebseinheit 2 WEA A1 Enercon E-160 EP5 E3, GH von 246,60 m, NH 166,6 m, RD 160 m, Nennleistung von 5,56 MW
- Betriebseinheit 3 WEA A2 Enercon E-138 EP3 E3, GH 229,13 m, NH 160 m, RD 138,25 m, Nennleistung von 4,26 MW
- Betriebseinheit 4 WEA B2 Enercon E-160 EP5 E3, GH von 246,60 m, NH 166,6 m, RD 160 m, Nennleistung von 5,56 MW

### **3 Genehmigungshistorie**

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt, entfällt eine Historie.

#### **4 Verfahrensablauf**

Die Windpark Wettesingen GmbH & Co. KG hat am 14.03.2023 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlage bei gleichzeitigem Rückbau von 5 Bestandanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 29.11.2023, 08.03.2024, 30.04.2024 und 18.06.2024 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 18.06.2024 festgestellt.

Die Antragsunterlagen wurden am 28.11.2024 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

#### **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vorliegend wurde ein Antrag auf Anwendung des § 6 Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) gestellt, so dass die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anwendung finden.

#### **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Kassel – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Gemeinde Breuna -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege - hinsichtlich verkehrstechnischer Belange

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange

## **6.1 Immissionsschutz**

### **6.1.1 Luftreinhalte**

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhalte die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

### **6.1.2 Lärmschutz**

Die im Schallgutachten des Ingenieurbüros Jörg Fürtges - Power of Nature (ohne Berichtsnummer) vom 30.05.2022 dargestellten Immissionsorte (IO) „1“ – „32“ wurden nach den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden Breuna und der Städte Volkmarsen und Warburg in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Dabei wurden keine Abweichungen vom Gebietscharakter festgestellt.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Eine Vorbelastung durch 4 bestehende WEA wurde untersucht und berücksichtigt. Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, werden die 5 aktuell vorhandenen Enercon E40 Anlagen nicht mehr berücksichtigt. Weitere andere gewerbliche Vorbelastungen, die an den betrachteten IO zu relevanten Immissionen nachts führen könnten, wurden nicht festgestellt.

An allen betrachteten IO werden die Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs unterschritten.

Für die zum Wohnen dienenden Gebiete am Rande zum Außenbereich können die dort maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.7 TA Lärm (Gemengelage) auf einen geeigneten Zwischenwert, der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Diese Gemengelage-Situation wurde an mehreren IO festgestellt und entsprechende Zwischenwerte festgesetzt (siehe IO Tabelle unter den Hinweisen)

Für jede Windenergieanlage wird zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG i. V. m. der TA Lärm der maximale Schalleistungspegel (Le,max) angegeben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden. Daher

werden die Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesem Bescheid festgeschrieben.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Dieses Kriterium wird durch die Anlagen an den IO „A“ und „B“ erfüllt. Hier liegt die Zusatzbelastung nur 2 dB(A) unterhalb des maßgeblichen IRW. Da es sich zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bei den angenommenen Oktavpegeln um noch nicht vermessene Herstellerangaben handelte, ist ein Nachweis zu führen, dass die angegebenen Oktavpegel eingehalten werden. Deshalb wird der Nachweis des Schallleistungspegels durch Vorlage eines entsprechenden Messberichts nach FGW Richtlinie entweder durch Messung an beiden Anlagentypen oder durch Vorlage je einer Dreifachvermessung verlangt. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts ist die Anlage „WP Wett-04 (B2)“ zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Pegels liegen muss, sofern bis zur Inbetriebnahme keine Vermessung des Betriebsmodus vorliegt. Ist ein solcher Pegel nicht verfügbar, ist die Anlage bis zum messtechnischen Nachweis nachts außer Betrieb zu nehmen.

### **6.1.3 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc. )**

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich des Gutachtens des Ingenieurbüros Jörg Fürtges - Power of Nature (ohne Berichtsnummer) vom 31.05.2022 werden diese Werte an den Immissionsorten IO (im Gutachten mit RZ für Rezeptor benannt) „A bis J“ und „L“ ohne Abschaltungen nicht eingehalten. Daher sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik an den Anlagen WP Wett-02 (A2), WP Wett-03 (B1) und WP Wett-04 (B2) notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt,

dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **6.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Breuna verwirklicht werden. Planungsrechtlich handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die Gemeinde Breuna wurde schriftlich ersucht, das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen.

Das erforderliche Einvernehmen wurde mit Datum vom 03.05.2024 erteilt.

### **6.2.2 Regionalplanung**

Die geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet KS 54 „südlich Wettelingen“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06. 2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne einer Positivplanung weiterhin Gültigkeit. Planung und Bau von WEA in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung.

Im konkreten Fall handelt es sich bei dem Vorranggebiet um eines der wenigen festgelegten Gebiete des Teilregionalplans, in denen nach damaliger Rechtslage ein Repowering bestehender Anlagen ermöglicht werden sollte. Gegen das geplante Projekt in diesem Gebiet bestehen daher keine Bedenken.

## 6.2.3 Naturschutz

### Artenschutz

#### Betroffenheiten

In dem vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen (siehe Quelle C) wurde ein Brutplatz des Rotmilans bestimmt (Tab. 1, Rotmilan Nr. 1, dazu Seite 8 zur Raumnutzungsanalyse: „Ab Ende März wurden regelmäßige Einflüge von Rotmilanen in den relevanten Waldbereich beobachtet. Somit galt der Besatz eines Rotmilanreviers als bestätigt, auch wenn kein zugehöriger Horst festgestellt werden konnte.“) Ferner konnte für dieses Brutpaar im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse eine Flugaktivität von über 60 % im Umfeld der Windenergieanlagen A1, B1 und B2 belegt werden.

Aus den der Behörde vorliegenden Unterlagen (siehe Quelle B) konnten zwei Horststandorte des Rotmilans identifiziert werden (Tab. 1, Rotmilan Nr. 2 und Nr. 3), von denen der Horst Nr. 3 am 09.10.2024 vor Ort überprüft wurde. Auf Grund der weit auseinanderstehenden Bäume und der in dieser Jahreszeit bereits lückigen Belaubung wurde die Suche als erfolgsversprechend eingeschätzt. Der Rotmilan-Horst Nr. 3 konnte jedoch trotz intensiver Suche nicht mehr gefunden werden und ist in Tab. 1 nur nachrichtlich erwähnt.

Für den Schwarzmilan wurden anhand der vorliegenden Quellen (siehe Quellen B und C) zwei Horststandorte lokalisiert (Tab. 1 Schwarzmilan, Nr. 1 und Nr. 2). Die Analyse der Raumnutzung des Schwarzstorches ergab für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen keine Betroffenheiten essentieller Flugrouten oder Nahrungshabitate.

	WEA				Datenherkunft
	A1	A2	B1	B2	
<b>Rotmilan</b>					
Nr. 1 (Rz)	< 1.200 m	> 1.200 m	> 1.200 m	< 1.200 m	WP „Wettesingen“ - Antrag
	> 60% FIB	< 60 % FIB	> 60% FIB	> 60% FIB	
Nr. 2	< 1.200 m	> 1.200 m	> 1.200 m	< 1.200 m	WP „Rhödaer Holz“
Nr. 3 – Ho nicht mehr auffindbar	> 1.200 m	< 1.200 m	< 1.200 m	< 1.200 m	
<b>Schwarzmilan</b>					
Nr. 1	> 1.000 m	> 1.000 m	> 1.000 m	> 1.000 m	WP „Wettesingen“ - Antrag
Nr. 2	< 1.000 m	> 1.000 m	> 1.000 m	< 1.000 m	WP „Rhödaer Holz“

Tab. 1: Übersicht der Betroffenheit von Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten (Rz = Revierzentrum, FIB = Flugbewegung, WEA = Windenergieanlage, Ho = Horst)

### Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurde eine Mastfußgestaltung vorgeschlagen (VFa3). Die Maßnahme ist jedoch hinsichtlich des erforderlichen Umfangs unbestimmt und im Sinne des Abschnittes 2 der Anlage 1 des BNatSchG als alleinige Maßnahme nicht ausreichend. Ferner ist die Maßnahme im Hinblick auf die Festsetzung einer Geldzahlung für den Artenschutz nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus soll eine Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen zur Anwendung kommen. Nach § 6 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 BNatSchG können nur Maßnahmen angeordnet werden, die verhältnismäßig sind. Nach überschlägiger Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde überschreitet die vorgeschlagene Maßnahme den Schwellenwert der Zumutbarkeit von 6 % bei weitem. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass bei einer Flurstücksanzahl von etwa 10 Flurstücken mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen eine Zumutbarkeit gegeben ist. Die Anzahl der Flurstücke mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen jeweils um die geplanten Windenergieanlagen liegt bei etwa 30. Andere Maßnahmen sind nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde nicht verfügbar. Es wird daher nach § 6 WindBG eine Geldzahlung von 3.000 €/MW und Jahr festgesetzt.

### Fledermäuse

Für die im Umkreis vorkommenden Fledermäuse wurde gemäß § 6 Abs. 1 WindBG eine Abschaltung festgesetzt.

### Zu 5.1 und 5.2

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

### Zu 5.3

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen, welcher mit dieser Nebenbestimmung gefordert wird.

### Zu 5.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### Zu 5.5

Diese Nebenbestimmung dient der Vermeidung unzulässiger Eingriffe und Zerstörungen hochwertiger Gehölzbiotope und entspricht damit dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG.

#### Zu 5.6

Die im LBP unter Kapitel 5 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen, die in Kapitel 6 aufgeführte Maßnahme erfüllt die Verpflichtung zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass notwendige Maßnahmen verpflichtend umzusetzen sind.

#### Zu 5.7

Im Untersuchungsraum konnten Brutnachweise von Offenlandvogelarten, darunter dem Rebhuhn und der Feldlerche, erbracht werden. Im Sinne des § 15 BNatSchG ist sicherzustellen, dass eine Baufeldräumung auf Flächen auf denen eine Brut der genannten Arten begonnen haben könnte, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten führt. Mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Vergrämungskonzeptes wird der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen. Das Konzept hat Maßnahmen aus den genannten Maßnahmenvorschlägen VFa1 und VFa4 (siehe Nebenbestimmung 5.6 zu beinhalten.

#### Zu 5.8

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

#### Zu 5.9

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b. Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c. Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

#### Zu 5.10

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a. und b. Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

zu c. Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

zu d. Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

#### zu 5.11

Auf Grundlage der Abstandsbetrachtung von Brutplätzen zu den geplanten Windenergieanlagen sowie der Ermittlung der Raumnutzung konnte eine Betroffenheit für den Rot- und den Schwarzmilan an den Anlagenstandorten WEA A1, B1 und B2

festgestellt werden. Die vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen wurden geprüft und nach überschlägiger Rechnung als nicht zumutbar eingestuft, weitere Maßnahmen sind nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde nicht verfügbar. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen daher von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen.

Die Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 3.000 €/MW und Jahr, da sonst keine Schutzmaßnahmen zur Abregelung vorgesehen sind.

#### Zu 5.12

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung. Die Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild beträgt ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) 146.631,85 €. Der mit dem Bau der Windenergieanlagen vorgesehene Abriss von fünf Bestandsanlagen, wird als Kompensationsmaßnahme anerkannt, da eine bestehende vertikale Landschaftsbildbeeinträchtigung aufgehoben wird. Der Umfang der Maßnahme wurde nach Hessischer Kompensationsverordnung im LBP bilanziert und führt auf Grundlage der dortigen Berechnung zu einem anrechenbaren Geldbetrag von 73.134,98 €, das von dem Kompensationsgeld der Neuanlagen abgezogen wird. Das höhere Kompensationsdefizit laut LBP resultiert aus der für den Rückbau fälschlicherweise eingerechneten Betriebszeit von 30 Jahren, was von der Oberen Naturschutzbehörde korrigiert wurde.

#### Zu 5.13

Die Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) ein Kompensationsdefizit von 83.359 Biotopwertpunkten. Die Kompensationsmaßnahme K2 liefert einen Zugewinn von 66.000 Biotopwertpunkten. Daraus verbleibt eine Differenz von 17.359 Biotopwertpunkten. Laut Antragsunterlagen war die Anrechnung des Rückbaus der 5 Bestandsanlagen zur Kompensation vorgesehen. Nach Prüfung vor Ort durch die Obere Naturschutzbehörde am 09.10.2024 kann der Einstufung der Standardnutzungstypen, wie in der Bilanz zum Rückbau dargestellt wurde, nicht gefolgt werden. Der Ansatz bspw. einer reinen Schotterfläche um die bestehenden Anlagen entspricht nicht dem aktuellen Vegetationsbestand. Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde umgeben die Anlagenstandorte Wiesenbrachen, magere Rasenflächen und Feldgehölze. Es ist davon auszugehen, dass der Verlust dieser Standardnutzungstypen zum Zwecke der Wiederherstellung von Ackerflächen nicht zu einem Biotopwertgewinn führen wird. Vielmehr stellt der Rückbau aller Voraussicht nach einen Eingriff dar, der im Rahmen der Rückbaugenehmigung abzuhandeln ist. Demnach ist für den offenen noch nicht kompensierten Differenzbetrag eine Kompensation entsprechend nachzureichen.

Zu 5.14

Der für das Vorhaben beantragte Zeitraum umfasst die reine Betriebszeit der Windenergieanlagen, für die die Kompensationsberechnungen durchgeführt wurden. Die Eingriffsdauer umfasst jedoch den Betriebszeitraum zuzüglich der Zeitdauer für Errichtung und Rückbau der WEA. Da regelmäßig die Betriebsdauer voll ausgenutzt werden soll, wird mit Ablauf der Genehmigung ein Antrag auf Betriebsverlängerung erforderlich werden, womit ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Mit der Nebenbestimmung wird geregelt, wie im Fall eines Weiterbetriebes über den genehmigten Zeitraum hinaus in Bezug auf die Eingriffe a) ins Landschaftsbild und b) in Natur und Landschaft verfahren werden soll. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.2 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung als 1/50 der Höhe der Kompensation bezogen auf 50 Jahren bestimmt.

zu 5.15

Es muss sichergestellt sein, dass jedem Eingriff eindeutig eine Kompensationsmaßnahme/-fläche zugeordnet werden kann. Da bislang nur eine Gesamtkompensationsfläche dargestellt ist, ist es erforderlich, die Gesamtfläche der Maßnahme derart zu teilen, dass diese Zuordnung ersichtlich wird.

#### **6.2.4 Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)) sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG (Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)) konkretisiert unter Nrn. 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder

komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bau- und Aushubmaßnahmen, Umlagerungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Feststellungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese werden durch die formulierten Nebenbestimmungen weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

Die Zuständigkeit folgt aus §§ 15 u. 16 HAItBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSchZustV).

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

#### **6.2.5 Wasserwirtschaft**

Die Standorte der Windkraftanlagen befinden sich außerhalb von festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen wasserrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

#### **6.2.6 Verkehr**

##### Luftverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Anlagenschutzbereiche (Störung von Flugnavigationsanlagen) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

##### Straßenverkehr

Laut dem Gutachten zum Eiswurf liegt die L3312 im potenziellen Gefährdungsbereich der WEA 4 wird in den Berechnungen allerdings nicht getroffen.

Seitens Hessen Mobil bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **6.2.7 Baurecht**

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich aus planungsrechtlicher Sicht in einem gemäß dem Teilregionalplan Energie definierten Vorranggebiet für Windenergienutzung und sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen haben der unteren Bauaufsicht vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen in diesem Bescheid bestehen baurechtlich keine Bedenken.

#### **6.2.8 Brandschutz**

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen haben der Brandschutzbehörde vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen in diesem Bescheid bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken.

#### **6.2.9 Landwirtschaft**

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen landwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

#### **6.2.10 Denkmalschutz**

Gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein archäologisches Fachgutachten (Denkmalfachlicher Beitrag der Firma Posselt & Zickgraf mit Stand vom 26.01.2023, Kapitel 19) angefertigt, durch welches Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 2 HDSchG im Plangebiet der vier WEA-Standorte sowie deren Umfeld durch Fernerkundung, Begehungen und geophysikalische Untersuchungen erkannt wurden (Vgl. S. 16 f., 22 ff., Pläne 7; 8).

Die Errichtung von vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Breuna, Gemarkung Wettelingen stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Durch die Magnetometerprospektion konnten im Bereich aller vier Standorte (A1, A2, B1 und B2) zahlreiche Bodendenkmäler in Form von Siedlungsbefunden festgestellt werden. Am zahlreichsten sind die archäologischen Befunde in Form von Siedlungsgruben im Bereich der WEA A2 vertreten. In leicht abnehmender Intensität wurden jene archäologischen Befunde auch im Bereich der WEA B2 sowie zusammen mit einem möglichen Altweg im Bereich der WEA B1 und einigen wenigen Befunden im Bereich des Standortes der WEA A1 erkannt.

### **6.2.11 Arbeitsschutz**

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken, die wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, keine oder nur unzureichende technische Maßnahmen beschrieben. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben weiterhin entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

### **6.2.12 Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Erlass vom 10.11.2016 „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Außenbereich“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sowie den Änderungen vom 27.08.2019. Demnach berechnet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus der Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)

Bei einer Nabenhöhe von 160 m ergibt sich demnach eine Sicherheitsleistung von 160.000 €, bzw. bei einer Nabenhöhe von 166,6 m eine Sicherheitsleistung von 166.600 € für jede der geplanten WEA.

### **6.2.13 Bergrecht**

Öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, grundsätzlich nicht entgegen.

#### **6.2.14 Forst**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf forstrechtliche Belange die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

#### **6.2.15 Kampfmittelräumdienst**

Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

### **6.3 Anhörung Vorhabensträger**

Mit Schreiben vom 06.12.2024 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 20.12.2024 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 13.12.2024 hat die Antragstellerin Anmerkungen zu Nebenbestimmung 5.9 vorgebracht. Die Anmerkungen wurden durch die zuständige Behörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der gewünschten Änderung nicht zugestimmt werden kann.

Mit Schreiben vom 13.12.2024 und 17.12.2024 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass keine weiteren Einwände erhoben werden.

### **6.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Fachgerichtszentrum**

**Goethestraße 41 - 43**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel**

**Goethestraße 41 + 43**

**34119 Kassel**

Im Auftrag

J. Freitag

## **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Landesluftfahrtbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 22 – Verkehr -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel

5. Hinweise zum Lärmschutz

5.1.

Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Jörg Fürtges - Power of Nature (ohne Berichtsnummer) vom 30.05.2022 ist Bestandteil der Genehmigung.

## 5.2.

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung **aller** einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Nr.	Bez. IP	Adresse, Gemarkung	Gebietsart	IRW (nachts) [dB(A)]
1	A	Am Sportplatz 8, Wettelingen	AB	45
2	AC	Lerchenweg gem. F-Plan Fl.St. 6/3, Breuna	WA	43*
3	AD	Lerchenweg gem. F-Plan Fl.St. 96/1, Breuna	WA	43*
4	AE	An der Schanze 10, Breuna	WA	43*
5	AF	An der Schanze 7, Breuna	WA	40
6	AG	Rottweg 7, Breuna	WA	43*
7	AH	Volkmarser Str. 46, Breuna	WA	40
8	AJ	Stadtpfad 12, Breuna	WA	40
9	AM	Sonnenfeld 4, Breuna	WR	40*
10	AN	Sonnenfeld 7, Breuna	WR	40*
11	AO	Sonnenfeld 3, Breuna	WR	38*
12	B	Am Sportplatz 12, Wettelingen	AB	45
13	BD	Sonnenfeld 8, Breuna	WR	38*
14	BE	Sonnenfeld 9, Breuna	WR	38*
15	C	Breunaer Str. 2, Wettelingen	MI	45
16	D	Breunaer Str. 1, Wettelingen	MI	45
17	E	Twete 7, Wettelingen	MI	45
18	F	Twete 8, Wettelingen	MI	45
19	G	Chattenwinkel 12, Wettelingen	MI	45
20	H	Chattenwinkel 9, Wettelingen	MI	45
21	I	Chattenwinkel 7, Wettelingen	MI	45
22	J	Oberlistinger Str. 8, Wettelingen	MI	45
23	L	Hohentorstr. 29, Wettelingen	MI	45
24	M	Rosenstr. 36, Breuna-Wettelingen	WA	43*
25	N	Rosenstr. Nicht bebaut, Breuna-Wettelingen	WA	43*
26	O	Rosenstr. 43, Breuna-Wettelingen	WA	43*
27	P	Rosenstr. 39, Breuna-Wettelingen	WA	40
28	Q	Rosenstr. 31A, Breuna-Wettelingen	WA	40
29	R	Rosenstr. 25, Breuna-Wettelingen	WA	40
30	S	Calenberger Str. 35, Breuna Wettelingen	AB	45
31	T	Wettelingen Str 33, Breuna	WA	43*
32	W	Am Ortsfeld, Breuna	WA	40

\*Gemengelage

Die Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach den F-Plänen i.V.m. tatsächlicher Nutzung bzw. rechtskräftigen Bebauungsplänen. AB=Außenbereich, MI=Mischgebiet, WA=Allgemeines Wohngebiet, WR=Reines Wohngebiet

## 6. Hinweise zum Naturschutz

### 6.1.

Durch die Antragstellerin wurde im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 13.12.2024 eine Systembeschreibung des Fleximaus-Systems der Firma Fleximaus GmbH vorgelegt. Hierbei handelt es sich um ein System zur Abdeckung von standortspezifischen Artenschutzauflagen und Schattenabschaltungen. Die Antragstellerin plant den Einsatz des Systems beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen.

Im Rahmen der Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird der Antragstellerin kein System zur Erfüllung der Auflagen vorgeschrieben. Der Einsatz des Fleximaus-Systems ist somit prinzipiell zulässig. Eine Prüfung, ob die Auflagen durch das System vollständig erfüllt werden, konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen.

## 7. Hinweise zum Bodenschutz

### 7.1.

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen

oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), ist unverzüglich die hier zuständige obere Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

### 7.2.

Der anfallende Oberboden ist in einer Stärke von 20-25 cm abzuschleppen und fachgerecht getrennt zwischen zu lagern und wiederzuverwerten.

### 7.3.

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist ab dem 01.08.2023 die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten und einzuhalten. Im Übrigen wird auf die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

#### 7.4.

##### Fachliche Unterlagen:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (HMUKLV, 2014)
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ des HMUKLV, 2014)
- DIN 18915 „Bodenarbeiten“

#### 8. Hinweise zum Baurecht

##### 8.1.

Der Abbruch bzw. die Demontage unterliegt der Genehmigungspflicht nach der Hessischen Bauordnung und ist in diese Genehmigung nicht eingeschlossen. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Abbruchs / der Demontage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel zu stellen.

#### 9. Hinweise zum Brandschutz

##### 9.1.

Es wird empfohlen, die WKA in der Liste der Fördergesellschaft Windenergie e.V. ([www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) einzutragen.

#### 10. Hinweise zum Luftverkehr

##### 10.1.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigefügt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

#### 11. Hinweise durch Hessen Mobil

##### 11.1.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Entfernen der vorhandenen Windkraftanlagen im Vorfeld eine Baustellenzufahrtserlaubnis bei Hessen Mobil zu beantragen ist.

#### 11.2.

Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, sind nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen. Einer Veränderung über 30 Jahre wird nicht zugestimmt. Drei Monate vor Baubeginn ist im Vorfeld eine Zufahrtsgenehmigung bei Hessen Mobil zu beantragen. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

#### 11.3.

Nach Errichtung der Anlage hat der Rückbau innerhalb der Bauverbotszone (die ersten 20 m ab dem Fahrbahnrand) gemäß des Hessischen Straßengesetzes zu erfolgen. Das Straßengrundstück ist in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

#### 11.4.

Da die neue Baustellenzufahrt sich in einem Kurvenbereich befindet und schrägwinklig hergestellt werden soll, ist es notwendig, mittels entsprechender verkehrsbehördlicher Anordnung, die befristete Baustellenzufahrt abzusichern. Diese sind entsprechend bei der Verkehrsbehörde zu beantragen.

#### 11.5.

##### Anbauverbot und -beschränkungen (§ 23 HStrG)

Bauliche Anlagen an Landesstraßen außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt unterliegen nach § 23 HStrG Anbauverboten (20m vom befestigten Fahrbahnrand) und Anbaubeschränkungen (40m vom befestigten Fahrbahnrand). Hier bedarf es die Zulassung einer Ausnahme und/oder einer Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbaubehörde.

Für die Errichtung von Hochbauten jeder Art und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in der Anbauverbotszone sowie für die Errichtung baulicher Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile von Ortsdurchfahrten über Zufahrten und Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, bedarf es der Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 8 HStrG.

#### 11.6.

Durch die Kabeltrasse können Straßengrundstücke betroffen sein. In diesem Fall sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Kassel, 3 Monate vor Baubeginn abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festlegungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Ich weise darauf hin, dass innerhalb des Banketts keine Verlegung erfolgen darf.

#### 11.7.

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Genehmigung zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

#### 11.8.

Auf den Straßengrundstücken dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

#### 11.9.

Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

#### 11.10.

Sollten Beschilderungsmaßnahmen entlang der Landesstraße notwendig werden, so müssen sie der Straßenverkehrsordnung entsprechen und bedürfen der verkehrsbehördlichen Anordnung.

#### 11.11.

Verlegungen von Versorgungsleitungen auf Straßengrund sind mit der Straßenmeisterei Wolfhagen in einem Ortstermin abzustimmen. Nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Hessen Mobil darf die Leitung nach den Auflagen im Gestattungsvertrag verlegt werden.

### 12. Hinweise zum Denkmalschutz

#### 12.1.

Als „Baufläche“ im Sinne der Nebenbestimmungen unter Punkt 12 werden die Baugrube für das Mastfundament, die zu schotternde Kranstellfläche, zu schotternde Hilfskran-, Lager- oder temporäre Zuwegungsfläche, Kranauslegermontagefläche, dauerhafte und temporäre Zuwegung sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung und Erdlagerfläche bezeichnet.

### 13. Hinweise zur Landwirtschaft (Flächenbewirtschaftung, Grunddienstbarkeiten)

#### 13.1.

Durch mögliche temporäre Bodenbeanspruchung verursachte Aufwuchsschäden können auf der Grundlage der Tabelle „Richtwerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“, die in Hessen Anwendung findet, reguliert werden. Siehe hierzu unter: <https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen> unter „Aktuelles, Downloads & Infos“.

#### 13.2.

Bezüglich der Grunddienstbarkeiten, die in Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Windparks auf den Grundstücken eingetragen sind, weise ich darauf hin, dass eine Löschung dieser nach Nutzungsende durch den Betreiber bzw. seinen etwaigen Rechtsnachfolger zu dessen Lasten sicherzustellen ist. Eintragungen von Grunddienstbarkeiten stellen eine Wertminderung der Grundstücke dar.

### 14. Hinweise des Kampfmittelräumdienstes

#### 14.1.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.